Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann die Universität Heidelberg nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten und der Universität Heidelberg zugewiesenen Mittel an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte Individualstipendien oder, in besonders begründeten Fällen, Kurzzeitstipendien vergeben. Kurzzeitstipendien werden i.d.R. als Abschlussbeihilfen für die Fertigstellung der Doktorarbeit bewilligt.

(2) Die Förderleistungen werden als Zuschüsse gewährt.

§ 2 Förderung

(1) Eine Förderung nach dem LGFG kann nur erhalten, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 LGFG erfüllt. In begründeten Ausnahmefällen (bspw. fast-track-Programm, 4+4 Programm) wird die Annahme mit Auflagen an der Fakultät vorübergehend für die Förderberechtigung akzeptiert. Die zu fördernden Bewerber[1] werden vorrangig nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Arbeitsvorhaben ausgewählt.

(2) Der Bewerber muss der Universität nachweisen, dass er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 LGFG erfüllt und einen plausiblen Arbeits- und Zeitplan zur Durchführung des Promotionsvorhabens vorlegen. Hierfür sind dem Antrag auf Förderung die Unterlagen/Dokumente beizufügen, welche die Universität Heidelberg in den jeweiligen Ausschreibungen anfordert.

(3) Die Universität kann die Bewilligung der Förderung von der Erfüllung von Auflagen und der Beibringung von weiteren Unterlagen abhängig machen.

(4) Die Förderung setzt sich zusammen aus der Grundförderung und der Sach- und Reisekostenpauschale. Zusätzlich können unter den in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen ein Zuschuss zur Krankenversicherung und/oder ein Kinderzuschlag gewährt werden.

---

[1] Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wird, betrifft sie gleichermaßen Frauen und Männer und kann als Amts-Status/Funktionsbeschreibung ggfls. auch in der weiblichen Form geführt werden.

(5) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

(6) Die Förderung begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Universität Heidelberg und dem Doktoranden. Der Doktorand darf im Zusammenhang mit der Förderung nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder sonstigen Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

§ 3 Förderhöhe[2]

(1) Die Grundförderung des Individualstipendiums beträgt monatlich 1.365,- Euro.

(2) Die Grundförderung der Abschlussbeihilfe beträgt monatlich 1.100,- Euro.

(3) Die Sach- und Reisekostenpauschale beträgt monatlich 103,- Euro.

(4) Doktoranden ohne Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten einen Krankenkassenzuschuss in Höhe von bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 100,- Euro pro Monat.

(5) Der Doktorand erhält einen Kinderzuschlag,

1. wenn ihm oder seinem (Ehe-)Partner für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
2. wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder
3. wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass sein Kind mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Entsteht der Anspruch auf Kinderzuschlag während der Laufzeit der Förderung, wird der Zuschlag in Höhe von 400,- Euro monatlich einschließlich des Monats der Geburt des Kindes gewährt. Der Kinderzuschlag erhöht sich um jeweils 100,- Euro pro Monat für jedes weitere Kind. Erhalten beide (Ehe-)Partner eine Förderung nach dem LGFG oder erhält einer der (Ehe-) Partner bereits einen vergleichbaren Kinderzuschlag oder Kinder-bezogenen Familienzuschlag, so wird der Kinderzuschlag insgesamt je Kind nur einmal gewährt.

§ 4 Anrechenbarkeit von Einkommen

(1) Bei der Bemessung der Förderhöhe werden diejenigen steuerpflichtigen Einnahmen im Förderzeitraum i.S.d. Einkommensteuergesetzes (EStG) berücksichtigt und auf die Förderung angerechnet, die 25 % des Einkommens der Gehaltsgruppe TV-L E 13, Stufe 3 nach der jeweils gültigen Tabelle des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Tarifgebiet West, übersteigen. Maßgebend ist das Netto-Einkommen gemäß Abs. 2, das im Bewilligungszeitraum erzielt wird. Überschreitet dieses die Freigrenze, wird die monatliche Förderung entsprechend gekürzt. Der sich aus der Berechnung ergebende Förderbetrag ist auf volle 5,- Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Förderbetrag unter 100,- Euro, so entfällt die Auszahlung der Förderung.

[2] Diese Fördersätze gelten ab dem 01. August 2020.

(2) Als Netto-Einkommen im Sinne von Abs. 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des EStG, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen. Ferner werden Einkommensersatzleistungen im Sinne von § 32 b Abs. 1 EStG, wie Elterngeld oder Krankengeld bei der Bemessung der Förderhöhe einbezogen.

(3) Am Ende eines Bewilligungszeitraums hat der Doktorand die Gehaltsmitteilungen und sonstige Einkommensnachweise für sämtliche Nebentätigkeiten und sonstige Einnahmequellen bei der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg einzureichen.

(4) Bei Auslandsaufenthalten werden Zuschüsse zu Lebenshaltungs- und Unterkunftskosten bis zur Höhe der Doktoranden-Stipendienrate des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) für das betreffende Land nicht auf die Förderung angerechnet.

(5) Eine Aufstockung der Förderung aus Drittmitteln der Universität ist bis zu der von der Universität Heidelberg in ihrer „Richtlinie für die Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungsstipendien“ festgelegten Obergrenze für Promotionsstipendien möglich.

§ 5 Vereinbarkeit mit Nebentätigkeiten

(1) Sofern einer Nebentätigkeit nachgegangen wird oder andere Einnahmen gemäß § 4 Abs. 2 bestehen, ist dies der Graduiertenakademie anzuzeigen. Zulässig sind mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten von bis zu einem Viertel der monatlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

(2) Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten sind:

1. Die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität Heidelberg und des Universitätsklinikums. Bei einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Heidelberg (z.B. als geprüfte wissenschaftliche Hilfskraft oder als Mitarbeiter nach TV-L) ist zu beachten, dass es zwischen der durch das Individualstipendium oder der Abschlussbeihilfe geförderten Tätigkeit und dem Beschäftigungsverhältnis zu keiner zeitlichen, örtlichen oder inhaltlichen Überschneidung kommen darf. Dies schließt einen Bezug zum Fach des Dissertationsvorhabens nicht aus. Sofern ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität besteht oder beabsichtigt ist, ist die Förderung der Personalabteilung anzuzeigen.
2. Eine Tätigkeit außerhalb der Universität, wenn diese einen Bezug hat
   a) zu dem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird oder
   b) zu einem möglichen Berufsfeld nach Abschluss der Promotion.
3. Andere Tätigkeiten, wie bspw. Ausbildungsgänge oder Praktika sofern diese einen Bezug zu dem Fach aufweisen, in dem die Promotion durchgeführt wird und sofern die Arbeit an dem Promotionsvorhaben nicht unterbrochen wird.

(3) Für die unter Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 genannten Tätigkeiten hat der Doktorand vor deren Aufnahme eine Bestätigung des Betreuers bei der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg darüber einzureichen, dass die Tätigkeit einen Bezug zum Fach hat, in dem die Promotion angefertigt wird.

§ 6 Bewilligungsmodalitäten und Bewilligungsdauer

(1) Die Förderdauer für Individualstipendien beträgt i.d.R. 36 Monate. Die Vergabekommission kann in begründeten Fällen die Förderung um ein weiteres Jahr und damit auf maximal 48 Monate

verlängern. Dies gilt insbesondere für Stipendiaten mit Kind. Abschlussbeihilfen werden für die Dauer von maximal sechs Monaten und i.d.R. nur für das laufende Kalenderjahr gewährt.

(2) Die Erstbewilligung des Individualstipendiums umfasst i.d.R. eine Förderdauer von 24 Monaten, wobei vor Ablauf des ersten Förderjahres ein Zwischenbericht des Doktoranden und ein Gutachten des Betreuers einzureichen sind. Ist nach dem Zwischenbericht kein zeitgerechter Fortschritt der Dissertation erkennbar, kann die Bewilligung des Individualstipendiums widerrufen werden. Für eine Weiterbewilligung des Individualstipendiums über eine Förderdauer von 24 Monaten hinaus, sind erneut ein Zwischenbericht des Doktoranden und ein Gutachten des Betreuers einzureichen. Bei positiver Beurteilung des Verlängerungsantrags durch die Vergabekommission kann das Individualstipendium für bis zu 36 Monate ausgezahlt werden. Für jede Form der Weiterförderung muss ein gesonderter Antrag bei der Graduiertenakademie eingereicht werden.

(3) Die Förderung wird frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(4) Das Individualstipendium kann nur in besonders begründeten Fällen nach dem in der Ausschreibung genannten Beginn der Laufzeit (und bis zu maximal drei Monate später) angetreten werden.

(5) Das Verfahren bei einer Unterbrechung oder einem Abbruch des Arbeitsvorhabens richtet sich nach § 8 LGFG.

(6) Die Förderung durch ein Individualstipendium endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung, bei einer Abschlussbeihilfe i.d.R. mit Ablauf des Monats, in dem die Doktorarbeit in der Fakultät eingereicht wird. Darüber hinaus endet die Förderung unabhängig von der Art der Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach dieser Satzung ausschließt. Erfolgt die Vergütung oder Förderung für den vollen Monat, so endet die Gewährung der Förderung mit Ablauf des vorherigen Monats oder
2. mit Ablauf des Monats, in dem der Empfänger der Förderung sein Arbeitsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Universität unterbricht oder an einer anderen Universität fortsetzt.

(7) Die Dauer einer von anderer Seite erhaltenen Förderung ist auf die Förderdauer des Individualstipendiums anzurechnen. Hierbei wird nur eine gleichwertige Förderung durch Geldgeber berücksichtigt, deren Zielsetzung den Bestimmungen der Landesgraduiertenförderung entspricht. Ein Individualstipendium kann i.d.R. nicht erhalten, wer für dasselbe Dissertationsvorhaben eine gleichwertige Förderung über einen Zeitraum von länger als zwölf Monaten erhält oder erhalten hat.

§ 7 Unterbrechung der Förderung

Hat der Empfänger eines Individualstipendiums die Möglichkeit, sein Arbeitsvorhaben durch andere Quellen zu finanzieren, kann die Förderung für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten unterbrochen werden. Der Zeitraum der Unterbrechung wird vom maximal möglichen Förderzeitraum abgezogen. Auch im Falle einer Unterbrechung muss der Stipendiat einen möglichen Verlängerungsantrag fristgemäß einreichen. Eine Unterbrechung der Förderung durch eine Abschlussbeihilfe ist nicht möglich.

§ 8 Informationspflichten

(1) Ergeben sich während der Laufzeit der Förderung Änderungen beim Einkommen, so hat der Doktorand dies unverzüglich der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg mitzuteilen.

(2) Ist die Förderung beendet, ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Individualstipendiums und drei Monate nach Ablauf der Abschlussbeihilfe eine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit bei der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg vorzulegen. Wenn keine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit vorgelegt wird, sind zu diesem Zeitpunkt ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeit samt einem Arbeitsplan bis zum Abschluss der Arbeit sowie eine Begutachtung der Arbeit durch den Betreuer einzureichen. In dem Zwischenbericht sowie dem Gutachten des Betreuers sind die Gründe für die Verzögerung des Abschlusses ausführlich darzulegen. Zu dem im Zwischenbericht angegebenen Abschlusstermin ist eine Bestätigung über die Abgabe der Arbeit oder, sollte die Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgegeben sein, wiederum ein Bericht und Gutachten mit Nennung eines neuen Abgabedatums einzureichen. Diese Verpflichtung bleibt bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Förderung bestehen.

§ 9 Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission stellt auf der Grundlage des Antrags des Doktoranden und der Stellungnahme der zuständigen Fachkommission fest, ob die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Individualstipendiums oder einer Abschlussbeihilfe vorliegen. Sie legt die Förderdauer im Einzelfall fest.

(2) Bei der Vergabe der Individualstipendien und Abschlussbeihilfen berücksichtigt die Vergabekommission den Förderbedarf der einzelnen Fachbereiche gemäß § 4 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg. Bei einer Abweichung von mehr als 10 % von einer ausgewogenen Geschlechterverteilung in der Kohorte eines Jahres, ist dies von der Kommission gegenüber dem Rektorat gesondert zu erläutern und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

(3) Die Universität strebt an, gemäß der Zielsetzung der ‚Landesinitiative Kleine Fächer', bis zu ein Drittel der auf die Hochschule entfallenen Mittel an erfolgreiche Bewerber im Bereich der ‚Kleinen Fächer' (gemäß der Definition des Landes Baden-Württemberg) zu vergeben.

(4) Der Vergabekommission gehören an:

1. Als Vorsitzender ein Rektoratsmitglied,
2. der Leiter der Graduiertenakademie,
3. sieben Hochschullehrer (darunter mindestens drei Frauen),
4. drei promovierte akademische Mitarbeiter (ggfls. mit Nachwuchsgruppenleiterstatus),
5. ein Doktorand (beratend) und
6. die Gleichstellungsbeauftragte (beratend) der Universität.

(5) Der Vorsitzende und der Doktorand werden aus dem Council for Graduate Studies entsandt. Die Hochschullehrer und die akademischen Mitarbeiter werden vom Senat der Universität für die Dauer von drei Jahren gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(6) Gleichzeitige Mitgliedschaft in der Vergabekommission und einer Fachkommission in den Fakultäten soll vermieden werden.

§ 10 Fachkommissionen

(1) An den Fakultäten sind Fachkommissionen zu bilden. Fachlich eng verwandte Fakultäten können eine gemeinsame Fachkommission bilden. Der Fachkommission gehören als Mitglieder vier Hochschullehrer oder Privatdozenten, darunter mindestens eine Frau, ein promovierter akademischer Mitarbeiter und beratend ein Vertreter der Doktorandenschaft an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Doktorandenvertreter wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Fachkommission wählt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden.

(3) Die Fachkommission reicht die bei ihrer Fakultät eingegangenen Anträge auf Förderung zusammen mit einer Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen und einem Vorschlag der Förderreihenfolge über die Graduiertenakademie bei der Vergabekommission ein.

§ 11 Vergabe von Fördermitteln in weiteren Programmen

Die Vergabe von Mitteln der Landesgraduiertenförderung in anderen Förderprogrammen des Ministeriums sowie ggfls. im Rahmen einer erfolgreichen Antragstellung für neue Drittmittelprogramme richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Verfahren können an die Vorgaben des jeweiligen Förderprogramms bzw. die Richtlinien der Drittmittelprogramme angepasst werden.

§ 12 Verfahrensordnung der Universität; Inkrafttreten

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gilt für das Verfahren in den Kommissionen die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 10. November 2010 (MTB Nr. 23 vom 23. November 2010, S. 1875 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2020
gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor